



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

C. Der Rath zu Frankfurt verkauft der Wittwe Valentin Jost's eine Rente zur
Gründung einer Armen-Spende, am 20. December 1548.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

C. Der Rath zu Frankfurt verkauft der Wittwe Valentin Jost's eine Rente zur Gründung einer Armen-Spende, am 20. December 1548.

Wir Bürgermeister vnd Rathmanne der Stadt Frangforth an der Oder, Bekennen vnd thun kund öffentlich mit diesem briff vor vns vnd vnser nachkommen vnd sunten gegen Idermenniglichen, Alsdan Etwan der Erbar Valten Jost Seliger, weilandt vnser bürger, durch ein Testament vnd lezten willen seiner lieben hauffrawen Annen auß Christlichem vorbedencken beuolhen vnd auferlegt, das sie zwforderst zw Gottes Erhe vnd gemeynem nutz zum besten vnd zw aufenthalt der Armen Jerlichs vnd Ewiges Zinses 14 fl. 20 gr. von vns, einem Rath gemelter Stad Frangforth an der Oder, an sich bringen vnd dermassen zw sich keuffen solte, das von gedachten Jerlichen Zinsen zw Jeder wochen 9 gr. hausarmen vnd nottürftigen leuten zw Irem behuff wochlich zw Ewigen Zeiten vorreicht vnd vmb Gottes willen gegeben werden sollten; Also hatt die obgedachte Fräw Anna des gedachten Valten Josten Seliger nachgelassene witwe, durch den Erbarn vnd Erfamen weisen hern Erasmus Rothen, vnsern Radtsfreunde vnd lieben Bürgermeistern, die Zeitt Irem gebürlichen vorordenten vormunde zw volziehung mbergewendts Ires haufwirdts Seligen wolmeinlichen vnd Christlichen willen bey vns vleissig angesucht, gebeten vnd erfordert, Ir solchen Jerlichen vnd Ewigen Zins von den gefellen dieser Stadt vnd auß vnserm Radthaus gütiglichen zu uorkeuffen vnd vmb eine billiche heuptsumma zukommen vnd volgen zu lassen. Demnach wier Ir auff solch Ir freuntlich ansuchen mit guter vorbetrachtung, Eintrechtigem Rath vnd willen die angezeigte 14 fl. vnd 20 gr. Jerlichs vnd Ewiges Zinses vorkaufft haben, Vorkauffen Ir hiemit dieselbigen In kraft vnd macht diz briffes vor vns vnd vnser nachkommen also vnd dergestalt, das wier von vnserm Radthause vnd der Stadt gefellen von nhu an vnd nach dato ditz brifs am nechsten Sonnabendt anzuheben vnd furder zw Ewiger Zeit auf einen Jeden Sonnabendt Ir 9 gr. zuschicken wollen, dieweil Sie lebt vnd nach Irem tode wollen wir daran sien vnd befördern, das die hausarmen treulichen vnd vnuorhindert alle wochen 9 gr. verteileth sollen werden. Für Solche Jerliche vnablosige vnd Ewige Zins hett vns die gedachte fraw durch gemelten Iren vormunden In einer Summa vierhundert fl. barvber geantwortet, dargelt vnd zw vnsern henden vorreicht, die wier auch von Ir empfangen vnd In gemeiner stad nutz vnd fromen gewandt vnd angelegt, Sie dieselbigen hiemit In kraft ditz brifs queid, ledig vnd los sagende etc. Vnd vorsprechen demnach, wie obsteht, vor vns vnd vnser nachkommen gemelte 9 gr. alle wochen auf bestimpten Sunnabendt Ir selbest zw uorreichen, Dieweil sie lebt vnd nach Irem abscheidt wollen wier vnd vnser nachkommen, wie vorberurt, doch mit wissen bederseidts freundschaft oder vorwissen derselbigen vnter hausarmen dasselb Almufs vorteilen, vnd so Jemandt, da Gott vor sey, von der freundschaft beiderseits vorarme, Sol alldan dem oder derjhenigen solch Almufs fthur andern zugewandt werden. An dem allen vns vnd vnser nachkommen keynerley behelff vnd auszüge, wie vns dieselbige auß vnd Innerhalb Rechts oder sunst durch andere weise gebürn vnd zustehen mochten, schützen, freien, entheben, noch benemben sollen, alles getreulich vnd vngeferlich. Des zu Vrkundt vnd warer bekandtnis haben wier vnser der Stadt gros Siegel hierunten an willentlichen thun hengen, Der gegeben ist nach vnser lieben hern geburth Im fünfzehenhundersten vnd darnach Im XLVIII. Jaren, am Abendt Thome etc.

Aus dem Anhange des alten Stadtbuches No. 3 im städtischen Archive.